

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>22. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	21
<b>23. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	21
<b>24. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	21
<b>25. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	21
<b>26. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	21
<b>27. Bekanntmachung</b>	
Gesamtabschluss 2010 der Stadt Schwerte.....	22
<b>28. Bekanntmachung</b>	
Öffentliche Zustellung.....	24
<b>29. Bekanntmachung</b>	
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW.....	25
<b>30. Bekanntmachung</b>	
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.....	26
<b>31. Bekanntmachung</b>	
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragsatzung vom 07.03.2013 ...	28
<b>32. Bekanntmachung</b>	
Allgemeinverfügung über das Verbot von sogen. Techno-Partys in der Zeit vom 01.04.2013 bis zum 31.10.2013.....	33
<b>33. Bekanntmachung</b>	
Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte.....	37



## **22. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 957 263**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **23. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 806 684**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **24. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **306 159 674**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

## **25. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **308 063 072**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **26. Bekanntmachung**

### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 210 275**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **27. Bekanntmachung**

### **Gesamtabschluss 2010 der Stadt Schwerte**

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung in einem eigenen Bestätigungsvermerk wie folgt zusammengefasst:

#### **Bestätigungsvermerk**

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2010 der Stadt Schwerte und dem dazu gehörigen und ebenfalls als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der vom Rechnungsprüfungsausschuss in unveränderter Form übernommen wird.

Der Gesamtabschluss 2010 der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2010 bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang nebst Gesamtverbindlichkeitspiegel und Gesamtanlagenspiegel sowie der Gesamtlagebericht 2010 der Stadt Schwerte wurden nach § 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absatz 2 ff. Gemeindeordnung NRW geprüft. In die Prüfung wurden die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie einbezogen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden, die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat nicht zu Beanstandungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Schwerte einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Schwerte und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Die Stadt Schwerte hat in der Rechnung einen Fehlbetrag von 15,6 Mio. € ausgewiesen, der nicht durch eine Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann und hat damit die Regelung des § 75 GO NRW nicht eingehalten. Für die Folgejahre ist ein vollständiger Verzehr des Eigenkapitals zu erwarten.

Schwerte, 28.01.2013

gez. Reinhild Hoffmann

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 06.03.2013 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 432.992.100,18 EUR bestätigt und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2010 und der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses wird gem. § 96 Absatz 2 GO im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.03.2013

Der Bürgermeister

gez.  
Heinrich Böckelühr

## **28. Bekanntmachung**

### **Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Oliver Kleff, letzte bekannte Anschrift, Heidestr. 87, 58239 Schwerte, liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzdienste und Beteiligungen, Konrad-Zuse-Str. 10, 58239 Schwerte, Zimmer 222 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerermessbescheide für die Jahre 2008 und 2010 vom 05.03.2013**

**Gewerbsteuerbescheid für die Jahre 2008 und 2010 vom 05.03.2013**

**Gewerbsteuerzinsbescheid für das Jahr 2008 vom 05.03.2013**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 05.03.2013

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Bereich Finanzdienste und Beteiligungen

Im Auftrage

gez.  
Stahl

## **29. Bekanntmachung**

### **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>Februar - Dezember 2013</b>
<b>Kreis</b>	<b>Unna</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Schwerte</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

### **30. Bekanntmachung**

#### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360), in der jeweils geltenden Fassung, wird für die Stadt Schwerte verordnet:

##### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 10.11.2013, aus Anlass des „Spekulatiusmarktes“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Der beschlossene verkaufsoffene Sonntag am 03.11.2013 wird aufgehoben.

##### **§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

##### **§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

##### **§ 4**

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Schwerte, den 07.03.2013

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 07.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass stimmt mit dem am 06.03.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 07.03.2013

gez.  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

## **31. Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte – Elternbeitragsatzung – vom 07.03.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW Seite 102) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW Seite 462), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 06.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Offene Ganztagschule**

- (1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (2) In den Ferien werden die außerunterrichtlichen Angebote bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.
- (3) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

#### **§ 2**

#### **Teilnahme, Aufnahme**

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

### § 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei
  1. Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler,
  2. Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.
- (2) In den vorgenannten Fällen ist die Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.
- (3) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch den Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung und der Leitung der Offenen Ganztagschule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

### § 4 Elternbeitrag

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS der Grundschulen und der Förderschule zu entrichten.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS, beispielsweise Ferien oder unterrichtsfreie Zeiten, nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (3) Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule werden nach folgender Staffelung erhoben:

<b>Einkommen bis</b>	<b>Beitrag</b>
15.000,00 €	0,00 €
25.000,00 €	50,00 €
37.000,00 €	60,00 €
49.000,00 €	70,00 €
61.000,00 €	80,00 €
73.000,00 €	90,00 €
über 73.000,00 €	100,00 €

- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die diesen rechtlich gleichgestellt sind und an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder die offene Ganztagschule, so beträgt der Beitrag für das Kind, das in der offenen Ganztagschule angemeldet wird, 50 % des maßgeblichen Betrages. Ab dem 3. Kind entfällt grundsätzlich die Beitragspflicht.
- (5) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Über Härtefälle entscheidet der Schulträger. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Absatz 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Grundsätzlich wird das Einkommen der letzten 6 Monate vor Antragstellung für die Befreiung von der Beitragspflicht berücksichtigt. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Satz. 1. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

- (4) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch den schriftlichen Bescheid der Stadt Schwerte festgesetzt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Sie sind jeweils zum 05. eines Monats im Voraus fällig.
- (5) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

## § 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der zurzeit gültigen Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das staatliche Kindergeld sowie das staatliche Elterngeld bis zur einer Höhe von 300,00 € bleiben unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Monateinkommens zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monateinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## § 7 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

---

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte - Elternbeitragssatzung - vom 07.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grundschulen und der Förderschule der Stadt Schwerte- Elternbeitragssatzung -vom 07.03.2013 stimmt mit dem am 06.03.2013 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.03.2013

gez.  
Böckelühr

Bürgermeister

## **32. Bekanntmachung**

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) – vom 13.05.1980 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schwerte folgende

### **Allgemeinverfügung über das Verbot von sogen. Techno-Partys in der Zeit vom 01.04.2013 bis zum 31.10.2013**

#### **1. Verbot der Durchführung von und der Teilnahme an sogen. Technopartys**

Im Internet (u. a. unter [www.facebook.com](http://www.facebook.com)) wurde mehrfach für Techno-Partys (Brückenparty/GOA-Party o. ä.), insbesondere für den Bereich unter der BAB A 45, im Ortsteil Schwerte-Ergste, Westhofener Weg, als öffentliche Veranstaltung geworben.

Die Durchführung von und die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird hiermit im oben genannten Bereich, aber auch im übrigen Stadtgebiet von Schwerte, in der Zeit vom 01.04.2013 bis zum 31.10.2013 untersagt.

#### **2. Platzverweisung und Verwaltungszwang**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung zu Nummer 1 wird ein Platzverweis ausgesprochen, welcher nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt wird.

#### **3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit geltenden Fassung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **5. Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Schwerte. Die Verfügung nebst Begründung kann zudem montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr, dienstags vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Schwerte, Bereich Ordnung, Zimmer 14, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

#### **Begründung zu 1.**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Absatz 1 OBG NRW. Danach müssen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch Rechtsnormen des privaten und öffentlichen Rechts gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zur Missachtung des geltenden Rechts. Da die Initiatoren solcher Veranstaltungen für die Ordnungsbehörde nicht erkennbar sind, besteht keine Gelegenheit, sie über Möglichkeiten und Grenzen der Durchführung einer Veranstaltung und die unter Umständen erforderlichen behördlichen Erlaubnisse zu unterrichten. Sie verfügen über die Örtlichkeit ohne Abstimmung mit den Eigentümern und den allgemeinen Ordnungsbehörden und Sonderordnungsbehörden und ohne die Frage zu klären, ob die Fläche für die geplante Veranstaltung überhaupt geeignet wäre.

Insbesondere aus folgenden Gründen ist eine Untersagung der Veranstaltungen notwendig:

- Eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung notwendiger Sicherheitsauflagen in die Pflicht genommen werden kann, ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass keine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung besteht.
- Bei den Partys der vergangenen Jahre kam es immer wieder zu erheblichen Störungen, insbesondere der Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- Es gibt keine Angaben zum Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie zu den zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen.
- Für den Bereich unter der Brücke der BAB A 45 in Schwerte-Ergste werden darüber hinaus auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berührt, da Störungen des Ökosystems (insbesondere während der Brutzeit von Mitte März bis Ende August) unvermeidlich sind. Die Natur- und Landschaftsschutzflächen reichen bis unmittelbar an die befestigte Fläche unter der Brücke. Die Veranstaltung verstößt damit gegen § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, wobei Lärm und das Aufsuchen des geschützten Landschaftsteils, z. B. zur Verrichtung der Notdurft, eine solche Störung darstellen.
- Die Fläche unter der Brücke ist unbeleuchtet und zur Ruhr hin nicht abgesichert. Es steht zu befürchten, dass Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss in den Fluss stürzen und dann, insbes. in den dunklen Nachtstunden, nicht gerettet werden können.

Der Gesundheitsschutz der Besucherinnen und Besucher, unbeteiligter Personen, der gesamten näheren Nachbarschaft, sowie der Natur- und Immissionsschutz sind wichtige Belange des Gemeinwohls, die es zu schützen gilt. Dagegen muss das Recht der Veranstalter und Besucher dieser Partys zurücktreten. Es ist daher geboten und zugleich auch ermessensgerecht, diese Veranstaltungen zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 15 OBG NRW. Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

### **Begründung zu 2.**

Die Androhung der Platzverweisung beruht auf § 24 Nr. 13 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PoIG NRW) vom 25.07.2003 in der zurzeit geltenden Fassung, die des unmittelbaren Zwangs auf §§ 55 Absatz 2, 57 Absatz 1 Nr. 3, 62 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung. Angesichts der weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen Nr. 1 dieser Verfügung ist es geboten, Zwangsmittel anzudrohen. Bei Erzwingung einer Unterlassung – wie vorliegend – kann die Erteilung eines Platzverweises, welcher nötigenfalls mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden kann, festgesetzt und damit angedroht werden (§ 57 Absatz 2 Satz 2 VwVfG NRW).



### **Begründung zu 3.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt ist, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualgüter wie Gesundheit und Leben beteiligter und unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Durchführung solcher Veranstaltungen zurücktreten.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung und damit die Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überwiegt insoweit das individuelle Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beantragen.

Schwerte, den 10.03.2013

In Vertretung

gez.  
Hans-Georg Winkler  
1. Beigeordneter

---

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot im Bereich unter der Autobahnbrücke der A 45 in Schwerte-Ergste, Westhofener Weg, für die Zeit vom 01.04.2013 bis zum 31.10.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Allgemeinverfügung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat diese Allgemeinverfügung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.03.2013

In Vertretung

gez.  
Hans-Georg Winkler  
1. Beigeordneter

### **33. Bekanntmachung**

#### **Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 06.03.2013 beschlossen:

„1. Dem Lärmaktionsplan (Stufe 1) der Stadt Schwerte wird auf Grundlage des § 47 d BImSchG in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem ersten Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die einzelnen anstehenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit unterschiedlichen zeitlichen Prioritäten zu versehen. Der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Schwerte wird regelmäßig über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen informiert.“

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen.

Die zuständigen Behörden müssen den Lärmaktionsplan (Stufe 1) zugänglich machen. Die Öffentlichkeit soll ihre Interessen in die Lärmaktionspläne einbringen, um damit die Gegebenheiten vor Ort optimal mit zu gestalten.

Die Informationen stehen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus/Verwaltung/Organisationsstruktur/Fachdienst 2/Demographie und Stadtplanung/Lärmaktionsplan.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-70-31/1

Schwerte, 13.03.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

